

Sessionsbrief Agile – Sondersession April 2026

[Agile](#) ist der Schweizer Dachverband der Selbsthilfe- und Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen und vertritt die Interessen von 46 Mitgliedorganisationen. Der Verband setzt sich für Inklusion, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen ein.

Agile nimmt zu den folgenden Geschäften der Sondersession 2026 Stellung:

Überblick

Nationalrat

Datum	Nr.	Titel	Empfehlung (Link zur Begründung)
Evtl. 28. oder 29.4. ¹	24.3403	Mo. Prelicz-Huber: Gute Betreuung im Alter	Annahme
Evtl. 28. oder 29.4. ²	24.3641	Mo. Weichelt: Schaffung von Anlauf- und Meldestellen für Gewaltopfer in Institutionen für Menschen mit Behinderungen	Annahme
29.4.	25.075	BRG. Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)	Eintreten und Annahme , mit Aufnahme der Barrierefreiheit und klaren Erwartungen an die Umsetzung

Details zu einzelnen Geschäften

Evtl. 28. oder 29.4. [24.3403](#) | Mo. Prelicz-Huber: Gute Betreuung im Alter

Die Motion beauftragt den Bundesrat, zusammen mit Kantonen und Gemeinden innovative bzw. präventive Alterspflege- und Betreuungsmodelle zu etablieren. Im Zentrum stehen ein Service-Public-Ansatz über ambulante, teilstationäre und stationäre Angebote, der Ausbau aufsuchender Modelle (frühe Bedürfniserhebung, niederschwellige Angebote, Alltagsunterstützung) sowie die koordinierte Zusammenarbeit der relevanten Dienste (unter anderem Sozialdienst, Prävention, ärztliche Versorgung, Therapien, Pflege und Betreuung).

Empfehlung Agile: Annahme

Begründung: Viele Menschen möchten auch bei steigendem Unterstützungsbedarf möglichst lange zu Hause respektive im vertrauten Umfeld leben. Dieses selbstbestimmte Leben ist heute zwar breit anerkannt, in der Praxis fehlt aber häufig eine verlässliche, koordinierte und früh einsetzende Unterstützung, bevor Krisen eintreten und stationäre Lösungen zur Standardantwort werden. Hier greifen bestehende Ansätze oft nur punktuell: Zuständigkeiten, Finanzierungslogiken und Angebote sind zu wenig

¹ Vorstösse in Kategorie IV, EDI (vgl. [separate Liste](#))

² Vorstösse in Kategorie IV, EDI (vgl. [separate Liste](#))

koordiniert; zentrale Faktoren für echte Wahlfreiheit – insbesondere der Aufbau zeitgemässer, bedarfsgerechter ambulanter Strukturen und das Auflösen von Fehlanreizen zugunsten stationärer Settings – bleiben zu oft ungenügend adressiert.

Die Motion setzt an dieser Lücke an, stärkt Prävention und Koordination und verbessert damit Wahlmöglichkeiten, Teilhabe und Effizienz im Gesamtsystem. Damit unterstützt sie zugleich den Anspruch, dass Menschen mit Unterstützungsbedarf – im Alter respektive mit (zunehmenden) Behinderungen – ihr Leben und ihre Wohnform möglichst selbst bestimmen können – unabhängig von Einkommen und ohne Systembrüche an Schnittstellen (Gesundheit/Soziales/Alltag).

Allerdings nimmt die Motion einmal mehr nur Dienstleister als mögliche Leistungserbringende auf und beschränkt damit die Selbstbestimmung zum Vornherein. Agile würde es begrüessen, wenn Unterstützung auch in anderer Form als über Dienstleister in Anspruch genommen werden könnte, zum Beispiel mittels Anstellung von Assistenzpersonen, wie es für Menschen mit Behinderungen im IV-Alter mit dem Assistenzbeitrag bereits möglich ist.

Aus unserer Sicht kann der Bund das Anliegen der Motion im Rahmen seiner bestehenden Zuständigkeiten substantiell unterstützen. Zwar liegt die Gesundheitsversorgung und die konkrete Angebotsplanung primär bei den Kantonen. Die Motion zielt jedoch auf eine gemeinsame Weiterentwicklung und Förderung koordinierter Modelle mit Kantonen und Gemeinden. Der Bund kann hierfür seine anerkannten Hebel nutzen – insbesondere über die Ausgestaltung von Leistungen zulasten der Sozialversicherungen sowie über Beiträge an die Altershilfe – und damit wirksame Anreize für präventive, koordinierte und ambulant ausgerichtete Versorgungsformen setzen. Zudem kann er schweizweite Bestrebungen unterstützen ([Art. 112c](#) Abs. 2 BV), ohne die kantonalen Zuständigkeiten zu verdrängen.

Evtl. 28. [24.3641](#) | Mo. Weichelt: Schaffung von Anlauf- und Meldestellen für Gewaltopfer in Institutionen für Menschen mit Behinderungen
oder 29.4.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, mit der Revision des IFEG dafür zu sorgen, dass Anlauf- und Meldestellen für Gewaltopfer in Institutionen für Menschen mit Behinderungen obligatorisch werden. Diese Stellen müssen unabhängig von den Institutionen arbeiten, vertraulich sein und für Menschen mit Behinderungen sowie Angehörige zugänglich sein. Sie sind in enger Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen zu entwickeln und nach Möglichkeit an bestehende Strukturen anzugliedern.

Empfehlung Agile: Annahme

Begründung: Der Bundesrat verweist in seinem [Bericht «Gewalt an Menschen mit Behinderungen in der Schweiz»](#) darauf, dass externe Anlauf- und Meldestellen als bewährtes Instrument gelten, um Betroffenen einen unabhängigen Zugang zu Beratung und Unterstützung zu eröffnen. Gleichzeitig stellt er fest, dass entsprechende Angebote bislang nicht flächendeckend bestehen.

Gemäss dem [Positionspapier der SODK](#) vom 14. Juni 2024, das der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Motion erwähnt, waren zwar zunächst gesamtschweizerische Mindeststandards zum Umgang mit Gewalt in IFEG-Einrichtungen vorgesehen (inklusive zu den Meldestellen). Die Plenarversammlung hat dies jedoch verworfen und setzt stattdessen lediglich auf das Sammeln und Bereitstellen kantonalen Modelle (Good Practices). Damit fehlt auch die Verbindlichkeit. Solange unabhängige und barrierefreie Meldestrukturen nicht verlässlich in allen Kantonen bestehen und bekannt sind, ist der Schutz von Betroffenen nicht gleichmässig gewährleistet. Die Motion trägt dazu bei, die hierfür notwendige Verbindlichkeit zu schaffen.

29.4. [25.075](#) | BRG. Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Der Gesetzesentwurf schafft die rechtlichen Grundlagen für den Betrieb und die Weiterentwicklung digitaler Informations- und Kommunikationssysteme im Vollzug der Sozialversicherungen.

Empfehlung Agile: Eintreten und Annahme mit Aufnahme der Barrierefreiheit und klaren Erwartungen an die Umsetzung

Begründung: Agile begrüsst das Ziel, die Informationssysteme der Sozialversicherungen zu modernisieren und besser aufeinander abzustimmen. Einheitliche digitale Prozesse können zu mehr Übersicht, mehr Transparenz und vereinfachten administrativen Abläufen beitragen.

Aus Sicht von Menschen mit Behinderungen wirft der vorliegende Entwurf jedoch zentrale Fragen zur konkreten Ausgestaltung der Digitalisierung auf. Der Gesetzesentwurf enthält insbesondere keine verbindlichen Vorgaben zur digitalen Zugänglichkeit der Informationssysteme. Damit fehlt eine klare rechtliche Verankerung der Barrierefreiheit, obwohl die Schweiz gemäss [Art. 9 der UNO-Behindertenrechtskonvention](#) (UNO-BRK) verpflichtet ist, den gleichberechtigten Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien einschliesslich elektronischer Dienste sicherzustellen. Darüber hinaus sind auch die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) zu beachten, wonach Behörden im Verkehr mit der Bevölkerung Rücksicht auf die Anliegen von Sprach-, Hör- oder Sehbehinderten nehmen müssen; soweit sie Dienstleistungen im Internet anbieten, müssen diese für Sehbehinderte ohne erschwerende Bedingungen zugänglich sein ([Art. 14, Abs. 1 und 2 BehiG](#)).

Zudem garantiert auch [Art. 21](#) der UNO-BRK, dass Menschen mit Behinderungen Informationen und die Kommunikation mit Behörden in zugänglichen Formaten und über selbst gewählte Kommunikationsformen erhalten können. Ohne entsprechende verbindliche gesetzliche Vorgaben besteht das Risiko, dass digitale Angebote nicht für alle gleich nutzbar sind und Menschen mit Behinderungen von vereinfachten Verfahren faktisch ausgeschlossen werden.

Agile fordert die Verankerung von klaren, verbindlichen, den anerkannten Standards entsprechenden Anforderungen an die Barrierefreiheit im BISS. Zudem muss die barrierefreie Umsetzung laufend mit Tests und einem Monitoring überprüft und begleitet werden. Digitale Angebote müssen von Anfang an zugänglich gestaltet werden, und nicht-digitale Kommunikationswege müssen erhalten bleiben. Die innerstaatlichen und völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz sind dabei konsequent und überprüfbar umzusetzen.

[zurück zum Überblick](#)